



GEMEINDE REICHLING

BEBAUUNGSPLAN „Gewerbegebiet Höhenberg“

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Schongau, den
Geändert:
Endfertigung

06.05.2024

Städtebaulicher Teil
HÖRNER & PARTNER
ARCHITEKTURBÜRO
Architektur + Stadtplanung
An der Leithe 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/933700
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Landschaftsplanerischer Teil
Landschaftsarchitekten
Vogl + Kloyer
Sportplatzweg 2
82362 Weilheim
Tel. 0881 / 9010074
mail@vogel-kloyer.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Lage des Baugebietes	3
1.2	Planungsanlass	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen / übergeordnete Planungsvorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	4
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	4
2.4	Geltendes Planungsrecht	5
2.5	Städtebaulicher Rahmenplan	5
2.6	Denkmalschutz	6
2.7	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	6
3.	Verfahren	7
4.	Lage und Beschaffenheit des Planungsgebietes	7
4.1	Beschreibung des Geltungsbereichs und der Umgebung	7
4.2	Erschließung	7
4.3	Eigentumsverhältnisse	8
4.4	Technische Infrastruktur/Leitungen	8
4.5	Boden / Wasser / Altlasten	8
4.6.	Wasserwirtschaftliche Belange und Niederschlagswasser-Beseitigung	8
5.	Planungsziel und Planungskonzept	9
5.1	Städtebauliches Konzept	9
5.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
5.3	Art der baulichen Nutzung	10
5.4	Maß der baulicher Nutzung	10
5.5	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen	11
5.6	Baulinien und Baugrenzen	11
5.7	Grünordnung	11
5.8	Gestalterische Festsetzungen	11
5.9	Bodendenkmalpflege	11
5.10	Vorbeugender Brandschutz	12
6.	Immissionsschutz	12
7.	Ingenieurgeologisches Gutachten	12
8.	Umweltbericht	12
	Anlage	
	Umweltbericht Entwurf	
	Fließweganalyse	

1. Allgemeines

1.1 Lage des Baugebietes



Digitales Orthophoto, Bayernatlas mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Rot)

Das Plangebiet liegt in nord-östlicher Randlage und ist ca. 0,6 km Luftlinie zum Ortszentrum des Gemeindeteils Reichling entfernt.

1.2 Planungsanlass

Die Gemeinde Reichling plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Höhenberg nach Norden auf dem Flurstück-Nr. 182, 172 Teilfläche, 183 Teilfläche. Mit Beschluss vom 04.09.2023 hat der Gemeinderat Reichling die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Höhenberg“ beschlossen.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung geschaffen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Reichling, mit ca. 1.700 Einwohnern, liegt im Landkreis Landsberg am Lech, im südwestlichen Bereich der Region 14 – München, angrenzend an die Regionen 17 Oberland und Region 16 Allgäu.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird dieser Bereich dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Im Landesentwicklungsplan sind zur Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen folgende Aussagen getroffen worden:

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

3.1. Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Aus diesen Gründen ist es als nachhaltig anzusehen, wenn an dieser Stelle eine weitere Gewerbegebietsflächen für die Expansion eines heimischen Gewerbebetriebs entwickelt werden sollen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan der Region 14 München weist zu dem geplanten Konzept folgende Aussagen auf:

G 2.1 In allen Teilräumen der Region sollen wohnortnahe Arbeitsplätze ermöglicht werden.

Z 2.3 Im ländlichen Raum ist allen Gemeinden eine maßstäblich und ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen (vgl. B II Z 2.2).

G 2.4 Dezentrale, wohnortnahe Handwerksstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden. Dem Flächenbedarf bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe soll vorrangig Rechnung getragen werden.

Die geplante Bebauung entspricht demzufolge den Zielen der Regionalplanung.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Die Gemeinde Reichling besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 10.01.2000, zuletzt geändert am 10.01.2023.

In der vorliegenden rechtswirksamen Fassung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichling, unmaßstäblich



Ausschnitt aus dem Entwurf zur Änderung Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen der 11. Änderung entsprechend geändert.

2.4 Geltendes Planungsrecht

Derzeit ist der geplante Geltungsbereich nach dem § 35 Bauen im Außenbereich des BauGB einzuordnen. Die geplante Entwicklung als Gewerbegebiet und Ansiedlung von Gewerbebetrieben bedingt eine Planung im Rahmen einer Bauleitplanung.

2.5 Städtebaulicher Rahmenplan

Ein städtebaulicher Rahmenplan für das Plangebiet existiert nicht.

2.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Einzeldenkmäler oder durch Ensembleschutz geprägte Bauquartiere. Bodendenkmäler sind ebenfalls in diesem Bereich nicht kartiert und bekannt.

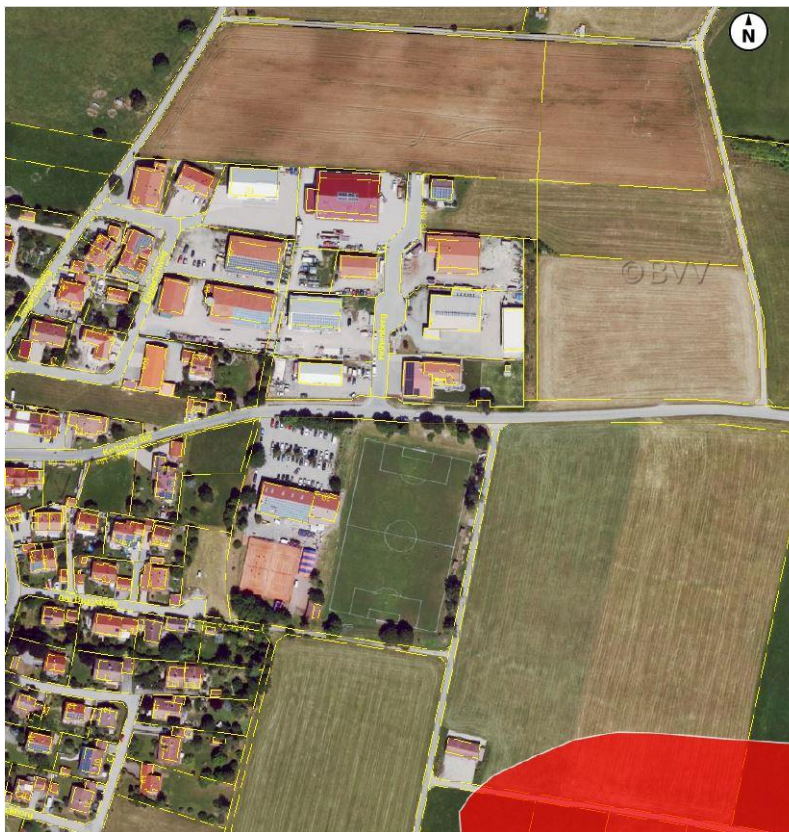
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Quelle Bayern Atlas, unmaßstäblich

2.7 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht vorhanden.

3. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im regulären Verfahren durchgeführt.

4. Lage und Beschaffenheit des Planungsgebietes

4.1 Beschreibung des Geltungsbereichs und der Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche mit ca. 19.724 m².

Das geplante Bauquartier befindet sich am nord-östlichen Ortsrand der Gemeinde Reichling und weist ein Gefälle in süd-westlicher Richtung von ca. 9 m auf.

Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und grenzt im Süden an eine bestehende Gewerbebebauung. Weiter im Norden, mit einem Abstand von ca. 130 m Luftlinie, befindet sich eine Motorcrossstrecke.



Quelle Bayern Atlas, unmaßstäblich

4.2 Erschließung

Der Geltungsbereich wird über den noch auszubauende Eggartenweg und den bereits ausgebauten Höhenberg erschlossen.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Gemeindebesitz.

4.4 Technische Infrastruktur/Leitungen

Sämtliche Neubauten werden an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Reichling angeschlossen. Ein entsprechender Hausanschluss wird für das Grundstück vorgesehen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichend Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Die anfallenden Schmutzwässer aus der geplanten Neubebauung werden über den bestehenden Schmutzwasserkanal entsorgt.

4.5 Boden / Wasser / Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2004, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück über belebte Bodenschichten versickert.

4.6. Wasserwirtschaftliche Belange und Niederschlagswasserbeseitigung

4.6.1 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Landsberg am Lech eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet be-

darf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

4.6.2 Altlastenverdachtsflächen

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.6.3 Abwasserentsorgung

4.6.3.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

4.6.3.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (siehe Sickertest) ist eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich.

Gemäß § 9 des Textteils ist das Oberflächenwasser über belebte Bodenschichten zu entwässern.

Zu den Bauanträgen ist der Gemeinde ein Entwässerungsplan vorzulegen.

Derzeit wird von den Bodenverhältnissen des südlichen Gewerbegebiets ausgegangen (Versickerung möglich).

Das Büro fm geotechnik, Altusried, wurde mit der Erstellung eines Baugrundgutachtens beauftragt. Dies wird im fortlaufenden Bebauungsplanverfahren eingearbeitet.

5. Planungsziel und Planungskonzept

5.1 Städtebauliches Konzept

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde das Gewerbegebiet „Höhenberg“ konzipiert, um den städtebaulichen Anschluss an das bereits südliche Gewerbegebiet „Eggartenweg / Höhenberg“ anzuschließen. Langfristig ist ein städtebaulicher Lückenschluss zur nördlich gelegenen Motorcross-Strecke des MSC Reichling geplant.

5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht. Aus städtebaulicher und infrastruktureller Sicht kommt nach Ansicht der Gemeinde Reichling nur die Angliederung an das südliche Gewerbegebiet in Betracht. Zusätzlich befinden sich im Umfeld keine emissionsrechtlichen Konfliktpotenziale (Gewerbegebiet im Süden, Motorcrossstrecke im Norden, östlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen)

5.3 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Benutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Diese Festsetzung begründet sich durch die Art der geplanten Nutzung.

Im Geltungsbereich werden die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zugelassen. Die Zulässigkeit solcher Betriebe stellt für Ortschaften wie die Gemeinde Reichling ein ortsuntypisches Gewerbe dar, das zudem durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen ein erhebliches Konfliktpotential beinhaltet.

Im Geltungsbereich gilt die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) mit maximal 1/3 der Bruttogeschossfläche, die dem Gewerbe zugeordnet sind. 2/3 der Bruttogeschossfläche müssen gewerblich genutzt werden.

Im gesamten Plangebiet sind folgende Anlagen/Nutzungen unzulässig:

- Lagerplätze für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen in zulässigen Betrieben bleiben davon unberührt.
- Anlagen oder Betriebe, die in erheblichem Umfang luftverunreinigende Stoffe emittieren und deshalb einer Erlaubnis nach §4 BlmschG bedürfen.
- Anlagen und Betriebe, welche unter die Gefahrenklasse IIA oder IIIA der Feuerwehrdienstvorschrift 500-FwDV 500 „Einheiten im ABCBebauungsplan für das Gebiet Reichling "Eggartenweg/Höhenberg“ Blatt 6 Einsatz“, Einteilung in Gefahrengruppen im Strahlenschutz fallen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 3.3.2005 Az.: ID 2-2212.17-1)

5.4 Maß der baulicher Nutzung

Die festgesetzte Grundflächenzahl wird für die Bebauung der Haupt- und Nebengebäude festgesetzt. Für alle befestigten Flächen ist eine Überschreitung gemäß 3.2 des Textteils zulässig.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird nicht festgesetzt, da sich die Gebäudemasse mit der GRZ in Verbindung mit der Wandhöhe und Firsthöhe bestimmt

Die Höhe der baulichen Anlagen wurde durch die Festsetzung einer absoluten Höhe über Meeresspiegel im Bereich der Nutzungsschablone 1.1 und 1.2 festgelegt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wurde durch die Festsetzung einer maximalen Höhe über dem mittleren Straßenscheitel im Bereich der Nutzungsschablone 2 festgelegt.

Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertigfußbodens bis Schnittpunkt der Vorderkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut an der Traufwand. Die Firsthöhe wird gemessen vom Gelände bis Schnittpunkt der Vorderkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut an der Giebelwand.

Eine Kniestockregelung wird im Textteil nicht verankert, da sich die Gebäudemasse mit der GRZ in Verbindung mit der Wandhöhe bestimmt.

Die Art der Abgrenzung der baulichen Nutzung wurde sinngemäß aus dem südlichen Gewerbegebiet Eggartenweg / Höhenberg übernommen und auf die aktuelle Planungssituation angepasst.

5.5 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Im Geltungsbereich wurde eine offene Bauweise festgesetzt.

Sämtliche Gebäude, Nebengebäude, Nebenanlagen und Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Grund hierfür sind die großzügig festgesetzten Baugrenzen. Daher ist der Straßenbegleitraum freizuhalten.

Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Es wird festgelegt, dass die Abstandsflächenregelung der BayBO gemäß Art. 6 in ihrer jeweils rechtswirksamen Fassung anzuwenden ist. Damit wird sichergestellt, dass die Bebauungen trotz der großzügigen Baugrenzen die entsprechenden Abstände einhalten.

5.6 Baulinien und Baugrenzen

Im Plangebiet wurde ein genügend großes Baufenster festgesetzt, um möglichst großen Spielraum bei den Planungen einzuräumen. Im südlichen Bereich der Nutzungsschablone 1.1 West und 2 wurde die Baugrenze auf die südliche Grenze des Geltungsbereichs gelegt um eine Betriebserweiterung der südlich bestehenden Gewerbebetriebe zu erleichtern.

5.7 Grünordnung

Am östlichen Ortsrand wird eine Ortsrandeingrünung durch eine dreireihige Hecke festgesetzt, wohingegen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches aufgrund einer späteren Erweiterungsmöglichkeit keine Eingrünung vorgesehen wird. Zur Durchgrünung des Baugebietes auf den Baugrundstücken sind die Festsetzungen im Planteil zu beachten.

Der Umweltbericht des Büros vogl + kloyer Landschaftsarchitekten mit Stand Mai 2024 ist zu beachten.

5.8 Gestalterische Festsetzungen

Die Gestaltungsvorgaben werden gegenüber dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet Eggartenweg / Höhenberg weitestgehend übernommen.

Die Höheneinstellung in der Nutzungsschablone 1.1 und 1.2 wird als absolute Höhe über Meeresspiegel angegeben, da im Bereich der Nutzungsschablone 1.1 mit abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen ist und eine Hochwassersichere Bauwei-

se einzuhalten ist. Im Bereich der Nutzungsschablone 1.2 besteht ein stark fallender Geländeverlauf der eine Höhensituierung nur über die Festsetzung einer absoluten Höhe möglich macht.

5.9 Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Einzel- oder Bodendenkmäler, sowie keine Sichtbeziehungen zu historischen Bauten oder Ensembles.

Im Textteil wurde jedoch unter den Hinweisen vorsorglich auf die Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG und auf den Art. 8 DSchG hingewiesen.

5.10 Vorbeugender Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden durch eine ausreichende verkehrsmäßige Erschließung und Zugänglichkeit des Grundstückes gewährleistet. Kenntnisse über brandschutztechnische Risiken im Planbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen) sind nicht bekannt.

6. Immissionsschutz

Das Büro HilsConsult, Kaufering, wurde mit der Erstellung eines Immissionsgutachtens beauftragt. Dies wird im fortlaufenden Bebauungsplanverfahren eingearbeitet.

7. Ingenieurgeologisches Gutachten

Das Büro fm geotechnik, Altusried, wurde mit der Erstellung eines Baugrundgutachtens beauftragt. Dies wird im fortlaufenden Bebauungsplanverfahren eingearbeitet.

Durch die xx wurde ein ingenieurgeologisches Gutachten mit der Projekt Nr. xx am xx.xx.xxxx erstellt. Dieses ist Bestandteil des Bebauungsplans und liegt als Anlage bei.

Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis:

Derzeit wird von den Bodenverhältnissen des südlichen Gewerbegebiets ausgegangen (Versickerung möglich).

8. Umweltbericht (Zusammenfassung)

Der vom Landschaftsarchitekturbüro Vogel + Kloyer gefertigte Umweltbericht vom Mai 2024 ist Bestandteil des Bebauungsplanes und liegt als Anlage bei.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung verfolgt die Gemeinde Reichling das Ziel, für ortsansässige Betriebe neue Gewerbeflächen bereitzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben wurden. Nachfolgend sind die wesentlichen

Ergebnisse der Umweltprüfung in der Zusammenfassung wiedergegeben. Auf die detaillierten Aussagen im Umweltbericht, gefertigt vom Landschaftsarchitekturbüro Vogel + Kloyer, wird hier verwiesen.

Als wesentliche Umweltauswirkung ist der mit der Ausweisung des Baugebietes verbundene Flächenverbrauch zu werten. Bei dem beanspruchten Gebiet handelt es sich um artenarmes, intensiv genutztes Grünland. Ökologisch wertvolle Vegetationsbestände oder Tierlebensräume sind nicht vorhanden und von der Planung nicht betroffen.

Trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die hier in einer Eingrünung nach Westen (vgl. grünordnerische Festsetzungen) verbleiben Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind. Unter Berücksichtigung des Bestandes (intensiv genutztes Grünland) sowie des Versiegelungs- und Nutzungsgrades wurde ein Ausgleichsbedarf von 3.600 Wertpunkten ermittelt.

Die Umsetzung des Ausgleichserfordernisses erfolgt auf einer Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten im gleichen Naturraum. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des sogenannten Mauserfilzes bei Penzberg, welches durch Wiedervernässung renaturiert wurde.

Gemeinde Reichling,

Johannes Leis
Erster Bürgermeister